

Herrn
Dr. Harald Gabriel
Ärztevertreter gemäß KA-AZG
Universitätsklinik für Innere Medizin II
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien

Zahl:
KA-AZG
Sachbearbeiter:
Dr. Markus Grimm
eMail:
markus.grimm@meduniwien.ac.at
Telefon:
40160/21400
Datum:
13.07.2004

Sehr geehrter Herr Dr. Gabriel!

Unter Bezugnahme auf Ihre e-mail-Anfrage vom 23.2.2004, betreffend Wochenruhezeit gemäß §§ 3 und 4 Arbeitsruhegesetz (ARG), erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 5 Abs. 3 der Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG regelt, dass einem Klinikarzt grundsätzlich pro Woche eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren ist (§§ 3, 4 ARG). Als Ausnahme ist vorgesehen, dass die wöchentliche Ruhezeit in einzelnen Wochen 36 Stunden dann unterschreiten oder ganz unterbleiben darf, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen in diesem Zusammenhang allerdings nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden (vgl. § 20 Abs. 2 Z 1 ARG).

Die wöchentliche Ruhezeit muss daher zwar grundsätzlich vor einem Wochenenddienst konsumiert werden, es ist aber auch zulässig, dass in der Woche vor einem Wochenenddienst die Wochenruhe von 36 Stunden gänzlich entfällt oder nur zu einem Teil konsumiert wird, soweit gewährleistet ist, dass in den Folgewochen des Durchrechnungszeitraumes die folgenden **(wöchentlichen) Ruhezeiten** entsprechend verlängert werden. Zur Durchschnittsberechnung dürfen jedoch nur **Ruhezeiten** herangezogen werden, **die mindestens 24 Stunden dauern**. Ist daher vor einem Wochenenddienst der Verbrauch der 36stündigen Wochenruhe nicht möglich, kann die entfallende Wochenruhe etwa dadurch kompensiert werden, dass an den dem Wochenenddienst folgenden beiden freien Wochenenden in Summe 128 Stunden (jeweils von Freitag nachmittag bis Montag früh) „geruht“ wird.

Abwesenheitszeiten wie Urlaube, Lichttage, Krankenstände, Sonderurlaube, Freistellungen etc. gelten in diesem Zusammenhang aufgrund der einschlägigen Arbeitszeitvorschriften als neutrale Zeiten. Ein Verbrauch



von Ruhezeiten während dieser Zeiten ist rechtlich unzulässig. Das bedeutet, dass auch in Wochen, in denen **vor einem Wochenenddienst ein Urlaubs-, Licht-, Sonderurlaubs-, Krankenstandstag oder eine sonstige Abwesenheitszeit** gelegen ist, die **Wochenruhezeit nicht entfällt**, sondern zusätzlich zu verbrauchen ist. Die Wochenruhezeit kann diesfalls wie oben erwähnt auch in den Folgewochen konsumiert werden.

Die nach einem 49-stündigen Wochenenddienst zwingend zu konsumierende Ruhezeit am Montag könnte dabei nur dann als Wochenruhezeit angesehen werden, wenn sie durchgehend mindestens 24 Stunden beträgt und der betreffende Arzt somit auch am Folgetag (Dienstag) nicht Tagdienst hat. Die Differenz auf die 36stündige Wochenruhe müsste diesfalls in den Folgewochen im Anschluss an eine andere Ruhezeit „eingebracht“ werden. Wäre im beschriebenen Fall am Dienstag normal Dienst, darf der freie Montag nicht als Wochenruhetag gezählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Grimm